

Köflach, am 02.10.2019

GZ.: BA 131-96-69 O 12/2 - 2019 Pa/Js

Gert und Veronika Ofner

Betr.: **Lagerzelt**

Gst.Nr. **684**, KG. **Gradenberg-Piber**
Graden 69

Bauverhandlung

K U N D M A C H U N G
zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 16.09.2019 haben **Herr Gert Ofner und Frau Veronika Ofner, Graden 69, 8593 Köflach**, einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung zwecks Errichtung eines Lagerzeltes gemäß §§ 19 und 29 Stmk. Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 78, auf dem Grundstück Nr. **684**, KG **Gradenberg-Piber** eingebracht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1995 i.d.g.F., i. V. m. § 24 Abs. 1 Stmk. Baugesetz die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 29.10.2019

mit dem Zusammentritt in **Graden 69** um **9.00** Uhr angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Erwin Papst

Der § 27 Abs. 1 Stmk. BauG bestimmt: Wurde eine Bauverhandlung gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz und zusätzlich in geeigneter Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass ein Nachbar seine Stellung als Partei verliert, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 erhebt.

Hinweis:

§ 27 Abs. 3 Stmk. BauG: Ein Nachbar, der seine Parteistellung gemäß Abs. 1 verloren hat und glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 zu erheben, und den kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wo-

chen nach dem Wegfall des Hindernisses seine Einwendungen auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen, und zwar

1. bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder
2. ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorangeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Bauamt des Gemeindeamtes (Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13.30 – 17.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde <https://www.koeflach.at/gemeinde/amtstafel/bau/> kundgemacht wurde.

F.d.R.d.A.:

Für den Bürgermeister:

Ing. Erwin Papst eh.